

*Von Prof. Dr. Ferenc Nagy
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged*

ORGANISIERTE KRIMINALITÄT UND KRIMINELLE ORGANISATIONEN

A. Einleitung: Die Behandlung der organisierten Kriminalität im materiellen Strafrecht

Im Prinzip kann das strengere Auftreten gegen die organisierte Kriminalität durch das materielle Strafrecht in den folgenden Weisen verwirklicht werden.

1. Die Begehung im Rahmen einer kriminellen Organisation wird als ein Begriff des Allgemeinen Teils bestimmt, und eine solche Begehung wird in den Tatbeständen der von der organisierten Kriminalität typisch betroffenen Straftaten als erschwerender Umstand geregelt.

2. Die Begehung im Rahmen einer kriminellen Organisation wird als ein Begriff des Allgemeinen Teils bestimmt, und

a) gewinnt ihre Bedeutung entweder bei der Strafzumessung (z.B. § 98 ungStGB),

b) oder wird zu einer Begehungsmodalität aller Straftaten, ohne es im Besonderen Teil des StGBs zum Ausdruck zu bringen (diese Lösung ist für die kontinentalen Rechtssysteme nicht charakteristisch, kommt eher in den angelsächsischen Staaten vor).

3. Die Begehung im Rahmen einer kriminellen Organisation ist eine selbständige Straftat im Besonderen Teil.

B. Die Entwicklung der Regelung der organisierten Kriminalität seit 2001

I. Die geltende ungarische Strafrechtsregelung bezüglich der organisierten Kriminalität

1. Der Begriff der kriminellen Organisation¹

§ 137. 8. ungStGB Kriminelle Organisation: aus drei oder mehreren Personen bestehende, auf längere Dauer organisierte, aufeinander abgestimmt funktionierende Gruppe, deren Zweck darauf gerichtet ist, Straftaten, die mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen.

Die Novelle vom 1997 hat – unter anderen – die folgenden neuen Rechtsinstitute ins ungStGB eingesetzt:

- der Begriff der kriminellen Organisation unter den Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Teil;
- Bildung einer kriminellen Organisation als ein neuer Tatbestand im ungStGB (§ 263/C);
- die Begehung im Rahmen einer kriminellen Organisation wurde als schwerer Fall von bestimmten Delikten geregelt.

Der Begriff der kriminellen Organisation wurde schon mehrmals seit seiner Erstfassung modifiziert, die geltende Fassung ist im Modifikationsgesetz vom 2001 bestimmt worden. Die Straftat der Bildung einer kriminellen Organisation wurde von der StGB-Novelle von 2003 abgeschafft und durch einen neuen Tatbestand (Teilnahme in einer kriminellen Organisation) ersetzt.

Die Begehung im Rahmen einer kriminellen Organisation als qualifizierter Umstand existiert seit 2001 gleichfalls nicht mehr, aber um deren Funktion zu ersetzen, hat der Gesetzgeber neue Bestimmungen in den Allgemeinen Teil eingesetzt.

¹ Der Begriff der organisierten Kriminalität wurde durch die StGB-Novelle (Gesetz Nr. LXXIII) vom 1997 zum ersten Mal bestimmt. Ab 1997, binnen weniger Jahren, sind mehrere Veränderungen verabschiedet worden (Gesetz Nr. LXXXVII vom 1998, Nr. LXXV vom 1999 und Nr. CXXI vom 2001). Siehe dazu Lehrbuch AT.

Die neue ungarische Strafrechtsregelung zielt darauf ab, der relevanten gemeinsamen Maßnahme der EU (1998) und dem UNO-Abkommen² entsprechende Bestimmungen zu schaffen. So sieht das geltende Strafrecht die folgenden Bedingungen zur Feststellung der Existenz einer kriminellen Organisation vor:

- a) eine aus drei oder mehreren Personen bestehende Gruppe,
- b) die auf eine längere Dauer organisiert wurde,
- c) aufeinander abgestimmt funktioniert,
- d) und der Zweck dieser Gruppe ist darauf gerichtet, Straftaten, die mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen.

Ad a) Zur Bildung einer kriminellen Organisation ist die Beteiligung von mindestens drei Personen erforderlich. Natürlicherweise kann die Kooperation von zwei Personen nicht die Feststellung einer kriminellen Organisation ereignen.

Ad b) Die Bedeutung des Begriffsmerkmals „organisiert auf eine längere Dauer“ kann präzise und auf jeden einzelnen Fall anwendbar nicht gegeben werden. Es ist aber zu behaupten, dass die gelegentliche, an Organisiertheit mangelnde Begehung von ein oder zwei Straftaten dieses Kriterium nicht erfüllt.

Ad c) Das aufeinander abgestimmte Funktionieren kann festgestellt werden, wenn sich die in der kriminellen Organisation tätigen Personen der Handlungen der anderen bewusst sind, diese Handlungen auf Aufgabeteilung oder Vorplanung beruhen, gegebenenfalls gemeinsam ausgeführt werden. Die kriminelle Tätigkeit kann aber auch in dem Fall aufeinander abgestimmt sein, falls die in der kriminellen Organisation vorstehende oder anführende Person³ das Verhalten der Beteiligten koordiniert, die von der Tätigkeit der anderen nichts wissen.

Ad d) Der Zweck der Gruppe ist darauf gerichtet, mindestens zwei vorsätzlichen Straftaten zu begehen, die mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Die in der kriminellen Organisation tätigen Personen sollen sich aber des Strafsatzes der Straftaten nicht genau bewusst sein, ihr Kenntnis, dass die Gruppe gebildet worden ist, schwerwiegende Straftaten zu begehen, ist ausreichend und erforderlich.

Die Begehung im Rahmen einer kriminellen Organisation ist festzustellen, wenn sich die Merkmale des Gesetzesbegriffes gleichzeitig verwirklicht werden, und die Beteiligten – neben dem Zweck, mehrere Straftaten zu begehen

² Konvention gegen die internationale organisierte Kriminalität vom 2000.

³ Rädelsführer oder Hintermann in der deutschen Terminologie.

– mindestens eine Straftat versuchen oder vollenden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des § 98 anzuwenden, die die obligatorische Erhöhung der Höchstdauer der Freiheitsstrafe vorsehen und so ein Beispiel der enorm strengen Beurteilung der Begehung im Rahmen einer kriminellen Organisation darstellen (siehe unten). Werden die Begriffselemente der kriminellen Organisation erfüllt, ohne aber dass mindestens eine Straftat versucht worden wäre, unterfällt nun diese das Vorbereitungsstadium nicht überschrittene Handlung dem neuen Tatbestand des Besonderen Teils (§ 263/C Teilnahme in einer kriminellen Organisation).

2. Rechtsfolgen für Strafbegehung im Rahmen einer kriminellen Organisation

§ 98 ungStGB Abs. 1 Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe wird um das Doppelte erhöht, wenn das Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahre bedroht ist, in einer kriminellen Organisation begangen wurde, sie darf aber nicht länger als 20 Jahre sein. [...]

Abs. 2 außer Kraft

Abs. 3 Gegen den Beteiligten, der die Straftat in einer kriminellen Organisation begangen hat, kann Aufenthaltsverbot als Nebenstrafe angeordnet werden.

Abs. 4 Wird die Begehung in einer kriminellen Organisation festgestellt, sind die gesetzlichen Rechtsfolgen der Begehung einer Straftat durch eine kriminelle Vereinigung nicht anzuwenden.

Die Begehung in einer kriminellen Organisation hat neben der speziellen Strafzumessungsregel des § 98 noch weitere Rechtsfolgen:

- die bemessene Freiheitsstrafe, falls es von mindestens zwei Jahren ist, ist im Zuchthaus (d.h. der strengsten Vollzugsstufe) zu vollstrecken, wenn die Straftat in einer kriminellen Organisation begangen wurde [§ 42 Abs. 3 Alt. 2 ungStGB];

- die bedingte Entlassung ist nicht zulässig, wenn der Verurteilte die Straftat in einer kriminellen Organisation begangen hat [§ 47 Abs. 4 lit. d) ungStGB];

- vom Berufsverbot wird nicht befreit, wer die Straftat in einer kriminellen Organisation begangen hat und das Gericht ihm die Ausübung des Berufs wegen Unwürdigkeit endgültig verboten hat [§ 57. § Abs. 3 ungStGB];

- die Vollstreckung der Strafe ist nicht auszusetzen, wenn der Verurteilte die Straftat in einer kriminellen Organisation begangen hat [§ 90 lit. c) ungStGB];

- von der Einziehung darf gemäß § 71 Abs. 1 ungStGB nicht abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Straftat in einer kriminellen Organisation begangen hat;

- im Falle von § 77/B Abs. 1 lit. b) soll das gesamte, während der Tätigkeit in einer kriminellen Organisation erworbene Vermögen als unter Vermögenseinziehung stehendes Vermögen betrachtet werden, bis das Gegenteil bewiesen wird (siehe auch später).

3. Teilnahme in einer kriminellen Organisation⁴

Dieser Tatbestand ist vom Gesetz Nr. II vom 2003 ins ungStGB eingesetzt worden.

§ 263/C Abs. 1 ungStGB Wer zur Begehung eines Verbrechens im Rahmen einer kriminellen Organisation auffordert, sich erbietet, sie übernimmt, oder die gemeinsame Begehung verabredet, oder zwecks Förderung der Begehung die dafür erforderlichen oder diese erleichternden Bedingungen schafft, beziehungsweise die Tätigkeit der kriminellen Organisation anderswie fördert, begeht ein Verbrechen und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Abs. 2 Wegen Teilnahme in einer kriminellen Organisation ist nicht zu bestrafen, wer seine Handlung, bevor sich die Behörde Kenntnis von ihr verschaffen hätte, bei der Behörde anzeigt und die Umstände der Begehung aufdeckt.

Die Tathandlung der Straftat wird in zwei Alternativen bestimmt, die eine ist eine sui generis Vorbereitungsalternative, die andere ist eine sui generis Beihilfealternative. Eine gemeinsame Voraussetzung für beide Alternative ist, dass sich die Tathandlung auf die Konstituierung der kriminellen Organisation bezieht oder lediglich an die Organisation selbst knüpft, d.h. dass sie die Tathandlung der im Rahmen der kriminellen Vereinigung begangenen Straftat vorausgeht, oder außer dieser bleibt, und infolgedessen nicht die Verwirklichung der Straftat in einer kriminellen Organisation bedeutet.

Die erste alternative ist eine sui generis Vorbereitungshandlung, die die Bildung einer kriminellen Organisation, bzw. die Straftatbegehung im Rahmen einer kriminellen Organisation bezweckt, und die strafrechtliche Verantwortung ohne eine tatsächliche Straftatbegehung in einer kriminellen Organisation begründet. Die Tathandlung bleibt im Rahmen dieses Tatbestandes nur solange, bis eine den in diesem Tatbestand vorgesehenen Kriterien entsprechende Straftat

⁴ Lehrbuch BT, StGB Kommentar p. 736-738

versucht oder vollendet wird. Wenn der Beteiligte nach den Vorbereitungs-handlungen gemäß § 263/C eine mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche Straftat versucht oder vollendet, wird seine Handlung als Täterschaft oder Teilnahme in der tatsächlich verwirklichten Straftat qualifiziert, zieht also die im § 98 vorgesehenen verschärften Sanktionen nach sich und konsumiert die Vorbereitungshandlungen gemäß § 263/C.

Die zweite Alternative ist eine sui generis Beihilfehandlung. Die „Förderung anderswie“ kann mit jeder Handlung verwirklicht werden, die die Existenz und die Tätigkeit der kriminellen Organisation unterstützt, nicht aber eine unmittelbare Hilfeleistung zu den im Rahmen der kriminellen Organisation begangenen Straftaten bedeutet. Eine solche Förderung kann auch andere Straftaten gleichzeitig verwirklichen (z.B. Hehlerei, Begünstigung, Geldwäsche usw.), bei der Abgrenzung zu denen vor allem die Regeln der Spezialität vor Auge gehalten werden sollen.

Das Gesetz sieht einen Strafaufhebungsgrund auf den Fall der tätigen Reue vor: der Beteiligte ist nicht zu bestrafen, wenn er seine Handlung, bevor sich die Behörde Kenntnis von ihr verschaffen hätte, bei der Behörde anzeigt und die Umstände der Begehung aufdeckt. Es ist hervorzuheben, dass die freiwillige Rücktritt von der Vorbereitung und die Anzeige bei der Behörde ohne die Aufdeckung der Tätigkeit der anderen, der Umstände der Organisation und der Begehung, noch keine Straffreiheit gewährt.

II. Abgrenzung zu kriminellen Vereinigungen

Der Begriff der kriminellen Vereinigung wird im § 137. 7 ungStGB bestimmt: *Eine kriminelle Vereinigung kommt zustande, wenn mindestens zwei Personen Straftaten organisiert begehen, oder eine organisierte Begehung vereinbaren, vorausgesetzt, dass mindestens eine Straftat versucht wird und die Beteiligten noch keine kriminelle Organisation bilden.*

Bei der Abgrenzung der zwei „kriminellen Gruppierungen“ soll man davon ausgehen, dass die kriminelle Vereinigung mit der Zusammenwirkung von sogar zwei Personen zustande kommen kann, demgegenüber setzt eine kriminelle Organisation mindestens drei Personen (eine Gruppe in der ungarischen Terminologie) vor.

Die zur Feststellung einer kriminellen Vereinigung erforderliche organisierte Begehung kann in vielerlei Umständen bestehen (z.B. Rollenteilung, die Planmäßigkeit der wesentlichen Umständen und Modalitäten der Ausführung, die Folgerichtigkeit der Begehung, Suche nach ähnlichen Kriminalgelegen-

heiten sowie die Ausnutzung solcher Gelegenheiten usw.).⁵ Hinsichtlich dieses Kriteriums kann ein wesentlicher Unterschied erwähnt werden, da im Falle einer kriminellen Organisation nicht nur die Begehung organisiert ist, sondern auch eine selbständige Organisation unabhängig von Zeit und Ort und Anlass der Straftatbegehungen gebildet wird und funktioniert. Die Existenz der kriminellen Organisation bezweckt natürlich, Straftaten organisiert zu begehen, aber schon diese Existenz selbst die strafrechtliche Verantwortung nach sich zieht, was auf dem *sui generis* Tatbestand gemäß § 263/C beruht. Das Wesen und der Ausgangspunkt der kriminellen Vereinigung ist die tatsächliche organisierte Begehung, und als negatives Begriffsmerkmal wird vom Gesetz bestimmt, dass die Beteiligten noch keine kriminelle Organisation bilden.

Ein weiterer Abgrenzungspunkt besteht im Kreis der relevanten Straftaten. Die kriminelle Vereinigung wird in mehr als zwanzig Tatbeständen als qualifizierter Umstand geregelt (z.B. Menschenraub, Bestechung, Geldfälschung, Hehlerei, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Raub, Erpressung, usw.), und die an schwere Fälle geknüpfte strengere Sanktionen können selbstverständlich erst dann angewendet werden, wenn die bestimmte Straftat mindestens versucht worden ist. Die zur kriminellen Organisation geknüpften schweren Sanktionen können angewendet werden, wenn die im § 98 Vorgeschiedenen erfüllt werden, und das setzt die Versuchung oder die Vollendung einer mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Straftat. Wird bei einer solchen Straftat die Begehung in einer kriminellen Vereinigung als qualifizierter Umstand geregelt, dann schließt § 98 Abs. 4 die gleichzeitige Anwendung von der zur kriminellen Vereinigung und der zur kriminellen Organisation geknüpften Sanktionen.

Abschließend sollten hier einige kritische Bemerkungen zu Begriffsneufassungen vom 2001 und zu dem Verhältnis der neuen Begriffsbestimmungen stehen. Vor der letzten Modifikation hat das Gesetz den Begriff der kriminellen Organisation auf den Begriff der kriminellen Vereinigung gegründet, die kriminelle Organisation als eine spezifische kriminelle Vereinigung bestimmt, und damit ein „Mehr-Wenigen-Verhältnis“ zwischen den zwei Begriffen ereignet. Dementsprechend hat die Verwirklichung einer kriminellen Organisation vorausgesetzt, dass mindestens eine Straftat versucht oder vollendet wird. Obwohl die geltende Begriffsbestimmung nicht auf der kriminellen Vereinigung beruht, ist zur Anwendung der Rechtsfolgen der Begehung im Rahmen einer kriminellen Organisation (§ 98 ungStGB) trotzdem erforderlich, dass die Beteiligten mindestens eine Straftat versuchen. Die enge Beziehung zwischen den zwei Rechtsinstituten ist auch darin erkennbar, dass die Bildung einer

⁵ Lehrbuch AT.

kriminellen Organisation als ein negatives Element im Gesetzesbegriff der kriminellen Vereinigung bestimmt ist. So ist es überhaupt nicht zu begründen, dass durch die Neufassung des Begriffes der kriminellen Organisation die kriminelle Vereinigung, die die Versuchung von mindestens einer Straftat voraussetzt, und die kriminelle Organisation, für die die organisierte Begehung von ihrer Natur her charakteristisch ist, voneinander getrennt worden sind. Als Folge stehen die zwei gesetzlichen Begriffsbestimmungen (§ 137. 7. und 8.) nicht im Einklang miteinander.

Durch ihre Neufassung ist die kriminelle Organisation auf die Gruppe⁶ anstatt der kriminellen Vereinigung gestützt worden, was nicht als eine überdachte Lösung anzusehen ist, da die höchstrichterlichen Anweisungen⁷ zur Feststellung der Begehung in Gruppe eindeutig voraussetzen, dass die drei oder mehr Beteiligten am Tatort oder in dessen Nähe zur Zeit der Begehung anwesend sind. Die Berücksichtigung dieses Kriteriums hinsichtlich des Gesetzesbegriffes der kriminellen Organisation würde dessen Anwendbarkeit grundlos einengen, da die genannte Voraussetzung der Natur und dem Wesen der kriminellen Organisation, d.h. der Arbeitsteilung widerspricht.

Ferner stimmen der gesetzliche Begriff der kriminellen Organisation und der Tatbestand der Teilnahme in einer kriminellen Organisation nicht überein. Der § 263/C ungStGB bezieht sich auf die Begehung eines *Verbrechens*⁸ im Rahmen einer kriminellen Organisation, und der Kreis der Verbrechen ist augenfällig breiter als der der mit *mindestens fünf Jahren* bedrohten vorsätzlichen Straftaten, wie dies letztere in der Gesetzesdefinition der kriminellen Organisation aber vorausgesetzt wird.

III. Abgrenzung zum Terrorismus

Der ungarische Gesetzgeber hat das Ziel gesetzt, sich dem internationalen Kampf gegen den Terrorismus anzuschließen, deswegen versuchte er der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit sowie der Erwartungen der UNO bzw. der EU zu entsprechen. Im Jahre 2001 hat das ungarische Parlament ein Gesetz über den Kampf gegen den Terrorismus, über die Verschärfung der die Verhinderung der Geldwäsche bezweckende Regelung und über die Anordnung bestimmter Beschränkungsmaßnahmen erlassen. Das UNO-Abkommen vom

⁶ § 137. 13. ungStGB: Die Straftat wird *in Gruppe begangen*, wenn mindestens drei Personen an der Begehung teilnehmen.

⁷ Siehe dazu 2/2002 BJE.

⁸ Gemäß § 11 Abs. 2 ungStGB sind *Verbrechen* vorsätzliche Straftaten, die mit Freiheitsstrafe mit *von mehr als zwei Jahren* bedroht sind.

1999 (International Convention for the suppression of the financing of terrorism) wurde durch das Gesetz Nr. LIX vom 2002 verabschiedet. Die Vorschriften des relevanten EU-Rahmenbeschlusses vom 2002 sind durch das Gesetz Nr. II vom 2003 ins ungStGB umgesetzt worden, und damit ist der Begriff einer terroristischen Gruppe zum ersten Mal im ungStGB definiert worden.

Gemäß § 261 Abs. 9 lit. b) ungStGB – *terroristische Gruppe: aus drei oder mehreren Personen bestehende, auf längere Dauer organisierte, aufeinander abgestimmt funktionierende Gruppe, deren Zweck darauf gerichtet ist, die in Abs. 1 u. 2 bestimmte Straftat zu begehen*. In den Absätzen 1 u. 2 wird der Tatbestand des Terroraktes bestimmt, der dem Rahmenbeschluss entsprechend im Jahre 2003 völlig umgestaltet wurde.

Auf den ersten Blick ist die Gleichheit der zwei Begriffsbestimmungen [§ 137. 8. – kriminelle Organisation; § 261 Abs. 9 lit. b) – terroristische Gruppe] zu erkennen. Die terroristische Gruppe ist eine spezielle kriminelle Organisation, deren Spezialität in ihrem Zweck, einen Terrorakt (oder mehrere Terrorakte) zu begehen, besteht. Die anderen Begriffselemente sind vollständig gleich im Verhältnis zum Begriff der kriminellen Organisation. Das Verhältnis der Spezialität hat zur Folge, dass eine terroristische Gruppe immer als eine kriminelle Organisation angesehen werden soll, was die obligatorische Anwendung der schweren Sanktionen gemäß § 98 ungStGB nach sich zieht.⁹

C. Entwicklungen mit Bezügen zum materiellen Recht

I. Geldwäsche¹⁰

Die Urfassung dieses Tatbestandes ist im Jahre 1994 ins ungStGB eingesetzt und somit ist die Geldwäsche im ungarischen Strafrecht zum ersten Mal für strafbar erklärt worden. Nach mehreren Gesetzesänderungen ist ihre geltende Fassung vom Gesetz Nr. CXXI vom 2001 bestimmt worden.

Diese Novelle hat den Tatbestand grundsätzlich umgestaltet:

a) Sie hat die Beteiligten der vorhergehenden Straftat auch wegen Geldwäsche für strafbar erklärt und so hat sie die vorher ungebrochene dogmatische These aufgegeben, dass die nachträgliche Benutzung (sowie der Verbrauch, das Verbergen, Verbrauchen, die Beschädigung, Verwertung usw.) der von der Begehung der Straftat stammenden Sachen immer eine straflose Nachtat ist, da

⁹ StGB Kommentar p. 719

¹⁰ StGB Kommentar p. 955-963; Lehrbuch BT

sie das mit der vorhergehenden Straftat verursachte Unrecht oder Schaden nicht steigert.

b) Die Vortat kann jede strafbare Handlung sein, die (ausschließlich oder alternativ) mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Diese Formulierung (strafbare Handlung anstatt einer Straftat) hat zur Folge, dass die strafrechtliche Verantwortung wegen Geldwäsche auch in dem Fall festgestellt werden kann, wenn der Beteiligte der Vortat wegen irgendwelchem Hindernis nicht zur Verantwortung zu ziehen ist. Mag der Beteiligte der vorhergehenden strafbaren Handlung z.B. wegen Kindesalter oder krankhafter seelischen Störung nicht strafbar sein, der Beteiligte in Geldwäsche ist trotzdem zu bestrafen.

Es ist aber noch kritisch zu bemerken, dass der fahrlässige Variante enthaltende Tatbestand an der Voraussetzung mangelt, dass die vorhergehende strafbare Handlung mit Freiheitsstrafe bedroht werden muss. Im Prinzip hat dieser Rechtsgebungsfehler zur Folge, dass der Umfang der Verantwortung für die fahrlässige Begehung breiter ist, als der für die vorsätzliche Begehung, was dem Auslegungsprinzip „argumentum a maiore ad minus“ widerspricht. Diese Inkonsequenz sollte korrigiert werden, auch wenn sie fast keine praktische Bedeutung hat. Es gibt nämlich insgesamt fünf Straftaten im ungStGB, die nicht einmal alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht sind, sondern ausschließlich mit Geldstrafe bestraft werden, und sie haben sowieso einen Charakter, dass kaum eine Sache von ihrer Begehung stammen könnte (z.B. Verletzung des Briefgeheimnisses).

c) Vor dieser Modifikation wurde die Versäumung der Meldepflicht bezüglich der Geldwäsche im Tatbestand der Geldwäsche selbst pönalisiert. Durch die Novelle sind zwei selbständige Tatbestände geschaffen worden, die Geldwäsche einerseits (§ 303 ungStGB) und die Versäumung der Meldepflicht bezüglich der Geldwäsche (§ 303/A ungStGB) andererseits. So hat der Gesetzgeber für offenkundig gemacht, dass die Versäumung der Meldepflicht nicht zum Kreis und Begriff der Geldwäsche gehört, sondern eine sui generis Straftat bedeutet.

Durch das – im Zusammenhang mit dem Terrorismus erwähnte – Gesetz Nr. LXXXIII vom 2001 sind neue Berufe in den Kreis der Meldepflicht einbezogen werden, so die Grundstücksmakler, Buchprüfer, Rechtsanwälte und ihre Anwärter, die Notare und ihre Vertreter, sowie alle Angestellte von dieser. Das Einbeziehen der neuen Berufe hat eine neue Regelungskonzeption erfordert, das derzeit geltende, die Meldepflicht begründende Gesetz hatte nämlich solche Vorschriften, die vor allem den Finanzorganen adressiert waren, und die Eigenheiten der zur Meldung verpflichteten neuen Berufen nicht berücksichtigen konnten. Infolgedessen ist ein neues Gesetz über die Meldung und Verhinderung der Geldwäsche (Nr. XV vom 2003) verabschiedet worden, das mit

der bezüglichlichen EG-Richtlinie im Einklang steht.¹¹ Dieses neue Gesetz bildet den Hintergrund für den neuen sui generis Tatbestand gemäß § 303/A ungStGB.

d) Die Novelle hat den Umfang der strafrechtlichen Verantwortung wesentlich erweitert, indem sie die fahrlässige Begehung beider Straftaten für strafbar erklärt und eine unter den Vorbereitungshandlungen, die Verabredung der Begehung der Geldwäsche, auch pönalisiert hat.

II. Gewinnabschöpfung¹²

Die Abschöpfung der Gewinn der organisierten Kriminalität wird durch die Regelung der Vermögenseinziehung im ungarischen Strafrecht gesichert. Durch das Gesetz Nr. LXXXVII vom 1998 ist die Konzeption der Regelung der Vermögenseinziehung grundlegend geändert worden. Die neue Auffassung ist auf den Ausgangspunkt basiert worden, dass die Straftatbegehung keinen Grund für Gewinnerwerb bedeuten darf. Deswegen ist *das Vermögen einzuziehen, wenn es von der Begehung der Straftat stammt und der Beteiligte es während der Strafbegehung erwarb oder der Erwerb mit der Strafbegehung in Zusammenhang steht* [§ 77/B Abs. 1 lit. a) ungStGB]. Derzeit ist die Vermögenseinziehung noch als Nebenstrafe in das ungarische Sanktionensystem eingestuft worden. Die – schon mehrmals erwähnte – Novelle vom 2001 hat die neue Grundkonzeption der Vermögenseinziehung erhalten, aber sie ist nicht mehr als Nebenstrafe, sondern als Maßregel geregelt.

Die organisierte Kriminalität betreffende Regel ist im § 77/B Abs. 1 lit. b) zu finden: *Das Vermögen ist einzuziehen, wenn es von dem Beteiligten erworben ist, während er in einer kriminellen Organisation tätig war. Gemäß Abs. 4 desselben §: Im Falle von Abs. 1 lit. b) soll das gesamte, während der Tätigkeit in einer kriminellen Organisation erworbene Vermögen als unter Vermögenseinziehung stehendes Vermögen betrachtet werden, bis das Gegenteil bewiesen wird.*

Diese Formulierung hat zur Folge, dass sogar nicht von einer Strafbegehung stammendes, aber während der Teilnahme in einer kriminellen Organisation erworbenes Vermögen unter Einziehung steht. Die rechtmäßige Herkunft dieses Vermögen soll vom Beteiligten bewiesen werden, was das Umkehren der Beweislast und somit den Bruch eines seit langem angenommenen Grundsatzes bedeutet.

¹¹ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

¹² Lehrbuch AT.

Obendrein werden diese Bestimmungen vom Obersten Gerichtshofes der Republik Ungarn – bedenklicher Weise – ausdehnend ausgelegt: „Der Zeitraum der Tätigkeit in einer kriminellen Organisation soll weit verstanden werden. Diese Bestimmungen sind also auch dann anzuwenden, wenn der Beteiligte zum gegebenen Zeitpunkt keine kriminelle Tätigkeit ausübt, seine Teilnahme (seine Mitgliedschaft) in der kriminellen Organisation aber noch nicht aufgegeben hat.“¹³ Abschließend sollte noch eine Frage gestellt werden: Heißt das, dass – allen rechtsstaatlichen Erfordernissen entgegengesetzt – eine strafrechtliche Sanktion (Vermögenseinziehung) ohne irgendeine Straftat oder strafbare Handlung angewendet werden kann?

III. Korruption¹⁴

Auch die ungarische Gesellschaft wird immer empfindlicher gegen die Korruption und reagiert immer negativer auf Korruptionsskandale. Den gesellschaftlichen Erwartungen und – nicht in der letzten Reihe – den internationalen Verpflichtungen entsprechend hat die StGB-Novelle vom 2001 die Regelung bezüglich der Korruption wesentlich modifiziert, sie hat sowie neue Tatbestände geschaffen und dadurch den Umfang der strafrechtlichen Verantwortung erweitert als auch die Strafsätze der vorhandenen Tatbeständen erhöht.

Unter den Straftaten gegen die Reinheit des öffentlichen Lebens (Abschnitt XV Kapitel VII ungStGB) haben zwei Tatbestandsgruppen eine praktische Bedeutung, die Bestechungstatbestände¹⁵ [§§ 250-255/B ungStGB] und das Geschäftsmachen durch Einflussmißbrauch [§ 256 ungStGB]. Die Regelungssystematik dieser zwei Straftaten ist das folgende.

Die Bestechung und das Geschäftsmachen durch Einflussmißbrauch kann *im Amte* oder *in Wirtschaftsbeziehungen* begangen werden. Die Qualifikation hängt davon ab,

- ob der Täter Amtsperson ist, oder die Korruptionshandlung an eine Amtsperson gerichtet ist;
- ob der Täter Angestellter oder Mitglied einer staatlichen Haushaltsorganisation, eines Wirtschaftsbetriebes oder einer sozialen Organisation, aber keine Amtsperson ist, oder die Korruptionshandlung an diese Person gerichtet ist.

¹³ BH 10. Heft, Jahrgang 2002; StGB Kommentar p.154/2.

¹⁴ Lehrbuch BT; StGB Kommentar p. 699-704/10

¹⁵ Die verschiedenen Korruptionshandlungen (wie Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung usw. laut der Terminologie des deutschen StGBs) werden mit einem Sammelbegriff als Bestechung im ungStGB bezeichnet.

Weiterhin kann die Bestechung *in einer gerichtlichen oder sonstigen amtlichen Verfahren* begangen werden, wenn sie an eine Partei/Klient gerichtet ist, um sie an der Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten im Verfahren zu verhindern.

Einer bestimmten Gruppe der Beteiligten in Bestechung wird vom Gesetz ein *Strafaufhebungsgrund* auf den Fall der tätigen Reue gewährt. Das ungStGB schreibt weiterhin eine *Anzeigepflicht* für Amtspersonen bezüglich der Bestechung vor, deren Versäumung für strafbar erklärt wird.

Der Täter der Bestechung kann

- ein passiver Bestecher sein, wenn er an dem Vorteil teilhabt (ihn fordert, annimmt oder mit dem Forderer oder Annehmer einverstanden ist);
- ein aktiver Bestecher sein, wenn er den Vorteil anbietet (gibt oder verspricht);
- gemäß der besonderen Vorschriften des § 253 Abs. 3 u. 4 eine Führungskraft, bzw. ein zur Kontrolle oder Aufsicht befugtes Mitglied eines Wirtschaftsbetriebes sein, wenn er seine Kontrolle- oder Aufsichtspflicht, deren Erfüllung die aktive Bestechung im Amte von einer beim Wirtschaftsbetrieb tätigen Person im Namen des Wirtschaftsbetriebes hätte verhindern können, versäumt.

Die passive und die aktive Bestechung – als die zwei Seiten der Bestechung – hängen zusammen, aber bedingen einander nicht notwendigerweise, gegebenenfalls können sie auch getrennt begangen werden.

Hinsichtlich der organisierten Kriminalität ist es wichtig zu erwähnen, dass die Begehung in einer kriminellen Vereinigung oder die gewerbsmäßige Begehung als qualifizierter Umstand bei Korruptionsstraftaten geregelt sind.

Die Korruptionsstraftaten in internationalen Beziehungen werden in einem selbständigen Kapitel (Abschnitt XV Kapitel VIII ungStGB), den oben geschriebenen Systematik entsprechend geregelt.

D. Entwicklungen in Ermittlungsmaßnahmen

I. Institutioneller Hintergrund zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Neben der Polizei und der Staatsanwaltschaft spielen auch die nationalen Sicherheitsdienste eine Rolle in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Rechtsstellung, die Befugnisse und die organisatorische Aufbau der nationalen Sicherheitsdienste ist im Gesetz Nr. CXXV vom 1995 (NBtv) geregelt.

Eine der Aufgaben des sog. *Informationsamts* ist, über die die nationale Sicherheit gefährdende ausländische organisierte Kriminalität Informationen zu sammeln, vor allem über terroristische Gruppen, bzw. rechtswidrige Drogen- und Waffenhandel.

Das *nationale Sicherheitsamt* hat – unter anderem – die Straftaten gegen den Staat, bzw. gegen die Menschlichkeit aufzuklären, bis die Ermittlung angeordnet wird. Das nationale Sicherheitsamt hat auch den Terrorakt aufzuklären, falls es sich Kenntnis von dessen Begehung verschafft oder die Anzeige bei ihm erstattet wird. Das *Militärsicherheitsamt* hat dieselben Befugnisse in ihrem Wirkungskreis.

Es ist hervorzuheben, dass die nationalen Sicherheitsdienste keine Ermittlungsbehörde sind, deswegen keine Ermittlungsbefugnisse haben. Ihre Berufsmitglieder können aber den Beteiligten im Betretungsfalle festnehmen, gegen ihn sogar körperlichen Zwang anwenden, weiterhin sind sie berechtigt, Waffen zu tragen.

Durch das Gesetz Nr. CXXVI vom 2001 ist das *Koordinationszentrum Gegen Die Organisierte Kriminalität* (SZBKtv) ins Leben gerufen worden, um die Wirksamkeit der Kampf gegen die organisierten Kriminalität zu erhöhen, die Kooperation zwischen den Strafverfolgungsorganen zu verstärken sowie die parallelen Aufklärungen wahrzunehmen und zu beseitigen.¹⁶

Neben der Koordinationstätigkeit bestimmt das Gesetz auch als Aufgabe des Zentrums, die Gestaltung und die Beziehungen der in der organisierten Kriminalität Rolle spielenden Kriminalgruppen zu beobachten und ihre Unternehmen, die die Legalisierung der rechtswidrig erworbenen Güter bezwecken, zu analysieren.

Das Zentrum verarbeitet die von der koordinierten Strafverfolgungsorganen übernommenen Daten, die – unter anderen – mit den folgenden Straftaten verbunden sind: Teilnahme in einer kriminellen Organisation; im Rahmen einer kriminellen Organisation begangene, mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche Straftaten; qualifizierte Fälle der Korruptionsdelikten; Menschenhandel; Herbeiführung einer Gemeingefahr; Missbrauch von radioaktiven Materialien; Drohung mit einer Gemeingefahr; Drogendelikten; Geldfälschung usw. Das Zentrum ist ferner berechtigt, die mit solchen Delikten verbundenen Daten zu verarbeiten, bei denen die Begehung in einer kriminellen Vereinigung als schwerer Fall geregelt ist (§ 4 SZBKtv).

Die Möglichkeit der Datenverarbeitung wird durch die gesetzlichen Vorschrift (§ 5 Abs. 1 SZBKtv) gesichert, die die koordinierten Organe

¹⁶ Präambel des Gesetzes über das Koordinationszentrum Gegen Die Organisierte Kriminalität.

verpflichtet, die bezeichneten Angaben ohne Verzögerung dem Zentrum mitzuteilen. Die koordinierten und kooperierenden Behörden sind – unter anderen – die folgenden: Polizei-Landesoberhauptmannschaft; Landesoberhauptmannschaft für Zoll- und Finanzwache; die nationalen Sicherheitsdienste.

II. Geheimes Sammeln von Angaben¹⁷

Zum geheimen Sammeln von Angaben kann es sowie vor als auch und nach der Einleitung der Ermittlung kommen. Die Regeln des geheimen Datensammelns vor der Anordnung der Fahndung sind im Gesetz über die nationalen Sicherheitsdienste (§§ 53-66 NBtv) und im Gesetz über die Polizei (§§ 63-75 Rtv) zu finden. Die Datensammlung setzt in den Gesetzten vorgeschriebenen Fällen eine Genehmigung von einer äußeren Behörde, entweder vom Justizminister oder vom Gericht, voraus. Das genehmigungspflichtige geheime Sammeln von Angaben nach der Einleitung der Fahndung wird in der ungStPO geregelt (§§ 200-206).

Die Regelungsstruktur kann wie folgt zusammengefasst werden:

Geheimes Sammlung von Angaben		
	Von den Sicherheitsdiensten	Von der Polizei
Vor der Einleitung der Ermittlung	- Ohne Genehmigung – NBtv.	- Ohne Genehmigung – Rtv.
	- Mit der Genehmigung des Justizminister – NBtv. - Mit richterlicher Genehmigung – NBtv. - Außenordentliche Genehmigung – NBtv.	- Mit richterlicher Genehmigung – Rtv.
Nach der Einleitung der Ermittlung	Von der Polizei	
	Ohne Genehmigung – Rtv. Mit richterlichen Genehmigung – ungStPO	

¹⁷ Lehrbuch StrProzess p.376-379.; StPO Kommentar p.554-566

Der Kreis der geheimen Datensammlungshandlungen ist fast der gleiche in den verschiedenen genannten Rechtsquellen, die Befugnissen der Polizei stehen der Befugnissen der nationalen Sicherheitsdienste in ihren je eigenen Wirkungskreis gleich. Es ist festzustellen, dass die Regelung scheint, kohärent zu sein.

Die folgenden Tätigkeiten – unter anderen – bedürfen keine Genehmigung:

- einen Informatoren oder eine mit der Polizei geheim mitwirkende Person in Anspruch nehmen;
- Informationen sammeln und Angaben kontrollieren bei der Verhüllung der Zweck des Verfahrens oder durch einem verdeckten Ermittler;
- Deckurkunden ausstellen, Deckinstitutionen ins Leben rufen um die polizeilichen Charakter zu verbergen;
- mit der Straftat in Verbindung stehende Personen, Räumlichkeiten, Gebäude und andere Errichtungen, Wegstrecken, Fahrzeuge, Ereignisse beobachten, von diesen Informationen sammeln, die Wahrnehmungen durch technische Geräte festhalten;
- Informatore, mit der Polizei heimlich kooperierende Personen oder verdeckte Ermittler auftragen, Probekäufe oder kontrollierte Speditionen durchzuführen usw.

Das geheime Sammeln von Informationen kann auch in Formen geschehen, die grundlegenden Menschenrechte beeinträchtigen können, deswegen ist ihre Anwendung an die Genehmigung des Richters geknüpft. Der Zweck des geheimen Sammelns von Informationen ist die Identifizierung des Beteiligten, die Feststellung seines Aufenthaltsortes, seine Festnahme, bzw. die Aufklärung von Beweismitteln.

Im § 201 ungStPO wird der Kreis der Straftaten bestimmt, bei denen das geheime Datensammeln zulässig ist, und die gesetzliche Aufzählung macht es deutlich, dass es schwerwiegende Straftaten voraussetzt: Straftaten die mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft werden; serienmäßige oder organisierte Begehung (gewerbsmäßige Begehung, Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation; grenzüberschreitende Kriminalität, Straftaten gegen Minderjährigen, bewaffnet begangene Straftaten, Straftaten die mit Drogen oder Geldfälschung in Zusammenhang stehen.

Die Methode des geheimen Sammelns von Informationen:

- die in einer Privatwohnung Geschehenen durch technische Geräte beobachten und festhalten;

- Briefe und andere Postsendungen, sowie der Inhalt von durch Telefon oder Nachrichtenverbreitungssystem vermittelten Mitteilungen kennen lernen und durch technische Geräte festhalten;

- Daten, die durch ein Computersystem vermittelt oder darin gespeichert werden, kennen lernen und gebrauchen.

Das geheime Sammeln von Informationen kann die folgende, darüber nichts wissende Personen betreffen:

- den Verdächtigen;

- die Person, die der Straftat zu verdächtigen ist;

- die Person, von der begründet anzunehmen ist, dass sie mit der oben bezeichneten Personen in einer schuldigen Beziehung stehen könnte (das geheime Sammeln von Angaben wird nicht dadurch verhindert, dass es Außenstehende unvermeidlich betrifft);

- den Verteidiger (den Rechtsanwalt), wenn er einer Straftat, die mit der Verfahren gegen den Beschuldigten in Zusammenhang steht, begründet verdächtig ist.

Die ungStPO sieht weiterhin noch eine sehr wichtige Generalbedingung vor: das geheime Sammeln ist nur in dem Fall zulässig, wenn begründend anzunehmen ist, dass die Beschaffung von Beweismitteln anderswie aussichtslos ist oder unangemessene Schwierigkeiten mit sich bringen würde, und es ist zu vermuten, dass durch das geheime Sammeln von Angaben die Beweismittel zu beschaffen sind.

Der Richter hat die Entscheidung über die Genehmigung binnen 72 Stunden treffen. In Zusammenhang mit diesem Zeitraum wird die Möglichkeit der außerordentlichen Genehmigung in NBtv geregelt, die also lediglich der nationalen Sicherheitsdienste aber nicht der Polizei zusteht. Die Generaldirektoren der Sicherheitsdienste dürfen das geheime Sammlung von Informationen höchstens genehmigen, bis der äußere Genehmiger seine Entscheidung trifft, vorausgesetzt, dass die äußere Genehmigung eine solche Verzögerung zur Folge hätte, die das Interesse an das wirksamen Funktionieren der nationalen Sicherheitsdienste offenbar beeinträchtigen würde.

Zum geheimen Sammeln von Informationen können auch verdeckte Ermittler nach der Genehmigung der Staatsanwaltschaft eingesetzt werden. Der verdeckte Ermittler ist ein Mitglied der Ermittlungsbehörde, der diese Eigenschaft verhüllt. Die bezüglichlichen Vorschriften sind im Rtv und in der ungStPO zu finden, wo diese Eigenschaft als ein Grund für Zurückweisung der Anzeige geregelt ist. Wenn der begründete Verdacht einer Straftat besteht, wird die Anzeige von dem Staatsanwalt zurückgewiesen, falls ein verdeckter Ermittler, der die Tat während der Erfüllung ihrer Dienstaufgabe aus Strafverfol-

gungsinteresse begangen hat, der Begehung der Straftat begründend verdächtig ist, und dieses Strafverfolgungsinteresse größer ist als das an das Geltendmachen des staatlichen Strafanspruchs (§ 175 Abs. 2 ungStPO). Eine Garantievorschrift ist aber, dass die Anzeige nicht zurückgewiesen werden darf, wenn der verdeckte Ermittler eine vorsätzliche Tötung in sich fassende Straftat begangen hat (§ 175 Abs. 6 ungStPO).

Die Interessen der eventuellen Opfer werden durch die Gesetzesvorschrift gewährt, dass im Falle der Zurückweisung der Anklage muss das Schaden, für das der Beteiligte gemäß des Zivilrechts Verantwortung trägt, von dem Staat ersetzt werden (§ 175 Abs. 3 ungStPO). Da der Einsatz verdeckter Ermittler zum Kreis der Staatsgeheimnisse gehört, darf der Zurückweisungsbeschluss nicht begründet werden, aber eine Aufklärung muss dem Opfer über ihren Schadenersatzanspruch gegen den Staat gegeben werden (§ 175 abs. 5 ungStPO).

Literaturverzeichnis

(mit den in den Fußnoten verwendeten Abkürzungen der Werke)

1. Berkes, György (szerk.): Magyar Büntetőjog. Kommentár a gyakorlat számára. Budapest, 2004. [Bekes, György (Hrsg.): Ungarisches Strafrecht. Kommentar für die Praxis] – *StGB Kommentar*
2. Berkes, György (szerk.): Büntetőeljárás jog. Kommentár a gyakorlat számára. Budapest, 2004. [Berkes, György (Hrsg.): Strafprozessrecht. Kommentar für die Praxis] – *StPO Kommentar*
3. Cséka, Ervin (szerk.): A büntetőeljárás jog alapvonalai. I. kötet. Szeged, 2004. [Cséka, Ervin (Hrsg.): Die Grundlinien des Strafprozessrechts. 1. Band] – *Lehrbuch StrProzess*
4. Nagy, Ferenc: A Magyar Büntetőjog Általános Része. 3. átdogozott kiadás kézírata, 2004. [Nagy, Ferenc: Der Allgemeine Teil des ungarischen Strafrechts. Manuskript der 3. neu bearbeiteten Auflage] – *Lehrbuch AT*
5. Nagy, Ferenc (szerk.) : A Magyar Büntetőjog Különös Része. 2. átdolgozott kiadás kézírata, 2004. [Nagy, Ferenc (Hrsg.): Der Besondere Teil des ungarischen Strafrechts. Manuskript des 2. neu bearbeiteten Auflage] – *Lehrbuch BT*

Abkürzungsverzeichnis

BH – *Bírósági Határozatok* [Zeitschrift der Gerichtsentscheidungen]

BJE – *Büntető Jogegységi Határozat* [Anweisung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen]

NBtv - 1995. évi CXXV. törvény a Nemzetbiztonsági Szolgálatokról [Gesetz Nr. CXXV vom 1995 über die nationalen Sicherheitsdienste]

Rtv – 1994. évi XXXIV. törvény a Rendőrségről [Gesetz Nr. XXXIV vom 1994 über die Polizei]

SZBKtv – 2000. évi CXXVI. törvény a Szervezett Bűnözés Elleni Koordinációs Központról [Gesetz Nr. CXXVI vom 2000 über das Koordinationszentrum gegen die organisierte Kriminalität]

ungStGB – 1978. évi IV. törvény a Büntető Törvénykönyvről [Gesetz Nr. IV vom 1978 über das Strafgesetzbuch]

ungStPO – 1998. évi XIX. törvény a büntetőeljárásról [Gesetz Nr. XIX vom 1998 über die Strafprozessordnung]